

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Wohnungsförderungsgesetzes 2005

Das NÖ Wohnungsförderungsgesetz 2005, LGBl. 8304, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 7 Abs. 5 entfällt.
2. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a Sonderfall und Sonderaktion

Unter Wahrung der in § 1 Abs. 1 verankerten Zielsetzung kann die Landesregierung für begründete Sonderfälle Ausnahmen in Einzelfällen bewilligen. Überdies können von der Landesregierung Sonderaktionen, insbesondere

- zur Behebung von Katastrophen oder Schwerpunktmaßnahmen
- zur Bildung von Zentralräumen und Regionalzentren
oder
- zur objektbezogenen Wohnbauförderung für Stadt- und Ortskerne

beschlossen werden.“

3. In § 11 Abs. 5 wird die Wortfolge „bereits vor dem Ansuchen um Förderung“ durch die Wortfolge „zu dem in den Förderungsrichtlinien fest zu setzenden Zeitpunkt, der jedenfalls vor der Zusicherung der Förderung liegen muss,“ ersetzt.
4. § 17 entfällt

Artikel II

1. Artikel I tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.
2. Grundsteuerbefreiungen, die bis zum 31. Dezember 2010 mit Bescheid erteilt wurden, bleiben weiterhin gültig.
3. § 17 des NÖ Wohnungsförderungsgesetzes, LGBl. 8304-2, ist, wenn die Befreiungsvoraussetzungen vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß Z. 1 vorgelegen sind und auf Fälle in denen sich zukünftig die Befreiungsvoraussetzungen ändern, weiterhin anzuwenden.